

BGer 7F_44/2024 vom 24. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_44_2024

FR: TF 7F_44/2024 du 24 septembre 2024

IT: TF 7F_44/2024 del 24 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller beantragte mit Eingabe vom 22. Juli 2024 die Revision des Urteils 7B_574/2024, 7B_575/2024 vom 1. Juli 2024.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Gesuchsteller wurde am 25. Juli 2024 Frist angesetzt, um dem Bundesgericht bis am 30. August 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- zu leisten. Die als Gerichtsurkunde zugestellte Verfügung wurde dem Bundesgericht von der Schweizerischen Post retourniert, da die Sendung nicht abgeholt worden war. Daraufhin wurde die Verfügung vom 25. Juli 2024 dem Gesuchsteller per A-Post Plus zugestellt. Mit Verfügung vom 5. September 2024, ebenfalls als Gerichtsurkunde zugestellt, wurde dem Gesuchsteller alsdann die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 16. September 2024 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Diese Sendung konnte dem Gesuchsteller zugestellt werden. Es ist daran zu erinnern, dass dieser sich aufgrund seiner Eingabe vom 22. Juli 2024 in einem Prozessrechtsverhältnis mit dem Bundesgericht befindet, welches die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen (BGE 146 IV 30 E. 1.1.2; 141 II 429 E. 3.1; 138 III 225 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 4

Der Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf das Revisionsgesuch androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.